

**II-5591** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/114-5/1988

1010 Wien, den 20. Oktober 1988  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

2546 /AB

1988 -10- 24

zu 2648 /J

--  
Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten WABL und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes / (2) BAS TB 1986 (Nr.2648/J).

Die anfragenden Abgeordneten halten zunächst fest, daß der Rechnungshof im Tätigkeitsbericht 1986 den Bundesminister für Arbeit und Soziales an seine Empfehlung (TB 1980 Abs. 26.16.2) erinnere, gemeinsame fachärztliche Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger zu schaffen. Daran anknüpfend richten die genannten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales die folgende Anfrage:

"Wurde dieser - dem Gebot einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung entspringenden - Empfehlung in der Zwischenzeit entsprochen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Im Punkt 26.16.2 des Tätigkeitsberichtes 1980 führt der Rechnungshof u.a. aus, er habe im Zusammenhang mit seiner Einschau in die Gebarung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen empfohlen, die dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs.3 Z.10 ASVG zukommende Zuständigkeit auch zur Schaffung gemeinsamer Begutachtungsstellen zu nützen, wobei als Fernziel die Errichtung einer derartigen Untersuchungsstelle als gemeinsame Einrichtung aller Pensionsversicherungsträger in jedem Bundesland anzustreben wäre.

Dazu ist einleitend festzuhalten, daß diese Empfehlung schon im Rahmen der Behandlung der Mitteilungen des Rechnungshofes über die Einschau beim oben genannten Versicherungsträger seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zunächst umgehend dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Nach vorliegendem Ergebnis hat dann mit Schreiben vom 27.7.1982, Zl.26.789/3-3/82, das Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Rechnungshof mit Beziehung auf seine Note vom 23.12.1980, Zl.3050-I/6/80, mitgeteilt, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der gegenständlichen Angelegenheit (Punkte 7.2.1.1 und 7.2.2.1 der Einschaumitteilungen und Punkte 26.16.2 und 26.17.2 des Tätigkeitsberichtes 1980) mit Schreiben vom 8.7.1982, Zl.12-42:23.1/82 Hn/Ba, die folgende Stellungnahme übermittelt hat:

"Die Empfehlung des Rechnungshofes, in jedem Bundesland zentrale ärztliche Untersuchungsstellen als gemeinsame Einrichtung aller Pensionsversicherungsträger zu schaffen, wurde eingehend mit Vertretern der Pensionsversicherungs-

träger, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erörtert.

Es wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß mit der Errichtung zentraler Begutachtungsstellen ein gewisser Rationalisierungseffekt in der Verwaltung erzielbar wäre, was zu einer - allerdings nur marginalen - Einsparung von Verwaltungskosten führen könnte.

Den Vorstellungen des Rechnungshofes, solche zentrale Begutachtungsstellen könnten einen höheren Grad der Gleichbehandlung aller Leistungswerber zur Folge haben, konnte man sich aber nicht anschließen; dies aus folgenden Gründen:

1. Auch nach der Zusammenfassung der bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern bestehenden Begutachtungsstellen müßte jedenfalls eine solche Begutachtungsstelle, wenn nicht in allen Bundesländern, so zumindest in den bevölkerungsreicheren Bundesländern errichtet werden. Die gegenwärtig bestehende fachspezifische Gliederung würde durch eine regionale Gliederung ersetzt werden. Die Möglichkeit, daß einzelne dieser regionalen Begutachtungsstellen bei gleichem Krankheitszustand zu unterschiedlichen Befundergebnissen kommen, ist auch bei regional gegliederten Begutachtungsstellen gegeben.
2. Der gegenwärtige Zustand, wonach jeder Pensionsversicherungsträger seine eigenen Begutachtungsstellen unterhält, hat den Vorteil, daß sich die in diesen

Begutachtungsstellen tätigen Ärzte auf den für den eigenen Versicherungsträger spezifischen Invaliditätsbegriff spezialisieren können. Dies ist deshalb von Vorteil, weil die in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen Invaliditätsbegriffe voneinander nicht unerheblich abweichen (Invalidität gemäß § 255 ASVG, Berufsunfähigkeit gemäß § 273 ASVG, Dienstunfähigkeit gemäß § 278 ASVG, dauernde Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 GSVG bzw. § 124 BSVG). Würde man diese bestehenden Begutachtungsstellen in eine regionale Begutachtungsstelle aller Pensionsversicherungsträger umwandeln, dann ginge der Vorteil der Spezialisierung verloren. Die Folge einer solchen Entwicklung wäre unter Umständen ein Qualitätsverlust der Gutachten und damit eine höhere Anzahl von Leistungsstreitverfahren.

Wägt man die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Schaffung von Begutachtungsstellen für alle Pensionsversicherungsträger ab, dann scheint das gegenwärtige System fachspezifischer Begutachtungsstellen dem vorgeschlagenen System zentraler Begutachtungsstellen überlegen zu sein. Aus diesen Gründen ist der Hauptverband der Auffassung, daß die Empfehlung des Rechnungshofes nicht realisiert werden sollte."

Diese Stellungnahme des Hauptverbandes wurde vom Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht 1980 nicht erwähnt. Auch in den folgenden Berichten, und zwar

im Tätigkeitsbericht 1982 auf Seite 82,  
im Tätigkeitsbericht 1983 auf Seite 84,  
im Tätigkeitsbericht 1984 auf Seite 95 und  
im Tätigkeitsbericht 1985 auf Seite 27

wiederholt der Rechnungshof unter Verwendung eines stets gleichbleibenden Wortlautes seine Empfehlung, ohne die

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Mit Schreiben vom 12.6.1985, Zl.10.011/6-3/85, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in dieser Angelegenheit dem Rechnungshof mit Beziehung auf dessen Note vom 14.5.1985, Zl.1931-I/5/85, folgendes mitgeteilt:

"Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger"

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung schlägt dem Rechnungshof vor, in dieser Angelegenheit direkt den gemäß § 31 Abs.3 Z.10 ASVG zuständigen Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu kontaktieren, wie dies der Rechnungshof auch anlässlich der Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes für das Verwaltungsjahr 1983 (do.Zl.1708-I/5/84 vom 9.Mai 1984) getan hat. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die seinerzeitige Stellungnahme des Hauptverbandes zu diesem Problemkreis dem Rechnungshof mit Schreiben vom 27.Juli 1982, Zl.26.789/3-3/82 zur Kenntnis gebracht."

Der Rechnungshof hat dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht mitgeteilt, ob er diesem Vorschlag gefolgt ist. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung sah sich in der Folge vielmehr veranlaßt, mit Schreiben vom 15.7.1986, Zl.10.011/8-3/86, dem Rechnungshof mit Beziehung auf seine Note vom 24.6.1986, Zl.2382-I/5/86, zum Thema "Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Untersuchungsstellen der Pensionsversicherungsträger (Tätigkeitsbericht 1984, Seite 95)" neuerlich folgendes mitzuteilen:

"Diese Angelegenheit fällt gemäß § 31 Abs.3 Z.10 ASVG in die alleinige Zuständigkeit des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die seinerzeitige Stellungnahme des Hauptverbandes zu diesem Problemkreis dem Rechnungshof mit Schreiben vom 27.Juli 1982, Zl.26.789/3-3/82, zur Kenntnis gebracht.

Die Empfehlung des Rechnungshofes, in jedem Bundesland zentrale ärztliche Untersuchungsstellen als gemeinsame Einrichtung aller Pensionsversicherungsträger zu schaffen, wurde vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingehend mit Vertretern der Pensionsversicherungsträger, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erörtert. Übereinstimmung bestand darüber, daß durch diese Organisationsänderung zwar ein gewisser Rationalisierungseffekt mit marginaler Einsparung von Verwaltungskosten, nicht jedoch ein höherer Grad der Gleichbehandlung aller Leistungswerber erzielt werden könnte. Der Hauptverband kam nach Abwägung der Vor- und Nachteile zu dem Ergebnis, daß das gegenwärtige System fachspezifischer Begutachtungsstellen dem vorgeschlagenen System zentraler Begutachtungsstellen überlegen zu sein scheint.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung teilt die Meinung des Hauptverbandes und ist daher der Ansicht, daß der Organisationsvorschlag des Rechnungshofes nicht realisiert werden sollte."

Im Tätigkeitsbericht 1985 führt der Rechnungshof im Punkt 16.32.2 aus, er habe anlässlich einer Überprüfung der Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten seine anlässlich der Gebarungsprüfung bei einem anderen Sozialversicherungsträger (TB 1980 Abs.26.16.2) gegebene Empfehlung zur Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Untersuchungsstellen wiederholt und neuerlich an § 31 Abs.3 Z.10 ASVG erinnert, wonach der Hauptverband berufen ist, gemeinsame Einrichtungen für die angeschlossenen Versicherungsträger zu schaffen, wenn damit eine zweckmäßigere Ausnützung und wirtschaftliche Betriebsführung erzielt werden kann.

Zu diesem Berichtsteil ist zu sagen, daß dem Rechnungshof mit Beziehung auf seine diesbezüglichen Einschaumitteilungen (Note vom 13.4.1985, Zl.4800-I/6/84, Punkt 7.8.2) seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit Schreiben vom 22.1.1986, Zl.26.786/16-3/85, die folgende Stellungnahme übermittelt worden ist:

"Zu der auf eine Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Begutachtungsstellen gerichteten Empfehlung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Rechnungshof mit Beziehung auf seine Note Zl.3050-I/6/80 vom 23.12.1980 mit Schreiben vom 27.7.1982, Zl.26.789/3-3/82, eine ausführliche Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Kenntnis gebracht, die nunmehr auch in der beiliegenden Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zum Teil wiedergegeben wird.

Mit Rücksicht auf den im Zusammenwirken von Vertretern des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz

der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Pensionsversicherungsträger und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festgelegten Inhalt der oben zitierten Stellungnahme sowie auf den Umstand, daß sich der Rechnungshof anlässlich der nun gegenständlichen Wiederholung seiner Empfehlung mit dem Inhalt dieser Stellungnahme nicht auseinandergesetzt hat, sieht das Bundesministerium für soziale Verwaltung von weiteren Ausführungen in dieser Angelegenheit ab."

Der Rechnungshof fährt dementsprechend im Tätigkeitsbericht 1985 anschließend auch wie folgt weiter fort:

"16.32.3 Sowohl die Anstalt als auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung verwiesen auf die ablehnende Haltung, welche der Hauptverband bereits seit 1982 einnimmt. Demgemäß ermögliche die Führung eigener Begutachtungsstellen durch jeden Sozialversicherungsträger den dort tätigen Ärzten eine Spezialisierung auf den jeweils unterschiedlichen Invaliditätsbegriff (Invalidität gemäß § 255 ASVG, Berufsunfähigkeit gemäß § 273 ASVG, Dienstunfähigkeit gemäß § 278 ASVG, dauernde Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 GSVG bzw. § 124 BSVG). Bei Übergang zu einer regionalen Begutachtungsstelle aller Sozialversicherungsträger würde der Vorteil der Spezialisierung verlorengelassen und der Qualitätsverlust der Gutachten zu einer höheren Zahl von Leistungsstreitverfahren führen.

16.32.4 Die angeführten Gründe vermochten den Rechnungshof nicht zu überzeugen, weil den ärztlichen Sachverständigen nur die Feststellung der Leidenszustände des Pensionswerbers und die Beurteilung obliegt, welche Arbeitsleistungen



- 9 -

von diesem angesichts des festgestellten körperlichen und geistigen Zustandes noch verrichtet werden können. Alle übrigen mit der Beurteilung der Berufsunfähigkeit zusammenhängenden Fragen wären aber Rechtsfragen, zu deren Beantwortung die Pensionsausschüsse berufen sind.

Der Rechnungshof hielt daher seine Empfehlung zur Schaffung gemeinsamer ärztlicher Begutachtungsstellen zumindest für die westlichen Bundesländer weiterhin aufrecht."

Aus welchem Grund der Rechnungshof seine Empfehlung nunmehr nur noch für die westlichen Bundesländer aufrecht hielt, geht aus seinen Ausführungen nicht hervor.

Im Tätigkeitsbericht 1986 auf Seite 70 hat nun der Rechnungshof seine Empfehlung, diesmal wieder ohne Einschränkung auf die westlichen Bundesländer, mit Beziehung auf seine entsprechenden Ausführungen im Tätigkeitsbericht 1980 neuerlich wiederholt, er hat aber unter Hinweis auf den (vorstehend zitierten) Abs.16.32 des Tätigkeitsberichtes 1985 hinzugefügt, daß der für die Durchführung dieser Empfehlung berufene Hauptverband bei seiner ablehnenden Haltung verblieben sei.

Die Anfrage der Abgeordneten WABL und Freunde, ob dieser Empfehlung in der Zwischenzeit entsprochen wurde, wird daher unter Hinweis auf den diese Angelegenheit betreffenden und im vorigen dargelegten umfangreichen Schriftverkehr wie folgt beantwortet:

Die unter Hinweis auf den § 31 Abs.3 Z.10 ASVG ausgesprochene Empfehlung des Rechnungshofes richtet sich, wie sowohl dem Tätigkeitsbericht 1980, Punkt 26.12.2,

als auch dem Tätigkeitsbericht 1985, Punkt 16.32.2, entnommen werden kann, an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und nicht an den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Dieser Empfehlung wurde auch in der Zwischenzeit nicht entsprochen, weil - wie im Tätigkeitsbericht 1986, Seite 70, ja festgehalten ist - der zu ihrer Durchführung berufene Hauptverband bei seiner von ihm begründeten ablehnenden Haltung verblieb.

Im Hinblick darauf, daß in der Anfrage auch das "Gebot einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung" angeführt wird, möchte ich des weiteren festhalten, daß die ablehnende Haltung des Hauptverbandes zur gegenständlichen Empfehlung des Rechnungshofes als Ergebnis einer eingehenden Erörterung dieser Empfehlung durch Vertreter der Pensionsversicherungsträger, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des damaligen Bundesministeriums für soziale Verwaltung zustande gekommen ist. Nach meiner Auffassung kann davon ausgegangen werden, daß bei diesen Expertengesprächen auch auf das oben erwähnte Gebot Bedacht genommen worden ist. Dem Wortlaut der gegenständlichen Anfrage ist jedenfalls kein Hinweis darauf zu entnehmen, inwiefern nach Meinung der anfragenden Abgeordneten die Durchführung der Empfehlung des Rechnungshofes eher dem von ihnen angeführten Gebot entsprechen sollte, als die in Expertengesprächen günstiger beurteilte derzeitige Vorgangsweise.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, daß selbst dann, wenn ich der Empfehlung des Rechnungshofes beiträte, aus der Sicht meines gesetzlich festgelegten Aufgabebereiches für mich keine Möglichkeit bestünde, im Rahmen

- 11 -

der im Abschnitt VI des Achten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelten Aufsicht des Bundes auf die autonome Geschäftsführung des Hauptverbandes im Sinne der Vorstellungen des Rechnungshofes einzuwirken. Dies deshalb, weil im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeit zwar gegen ein rechts- oder in wichtigen Fragen auch gegen ein zweckwidriges Vorgehen des Hauptverbandes bzw. eines Versicherungsträgers eingeschritten werden kann, ein von der Aufsichtsbehörde inhaltlich bestimmtes Vorgehen kann diesen Körperschaften hingegen im Hinblick auf deren vom Gesetzgeber vorgesehene Autonomie grundsätzlich nicht aufgetragen werden.

Der Bundesminister:

